



HVBG

HVBG-Info 16/19 vom ..19, S. 1261 - 1271, DOK 375.22

Kein UV-Schutz für eine Leibesfrucht gemäß § 555a RVO bei Schädigung durch eine BK der Mutter, wenn diese sich die BK bereits vor der Zeugung des Kindes zugezogen hat - Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20.05.1987 - 1 BvR 762/85

Kein UV-Schutz für eine Leibesfrucht gemäß § 555a RVO bei Schädigung durch eine Berufskrankheit der Mutter, wenn diese sich die Berufskrankheit bereits vor der Zeugung des Kindes zugezogen hat;

hier: Abweisung der Verfassungsbeschwerde gegen das BSG-Urteil vom 30.04.1985 - 2 RU 44/84 - durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20.05.1987 - 1 BvR 762/85 -

Das BSG hatte mit Urteil vom 30.04.1985 - 2 RU 44/84 - (vgl. HV-INFO 13/1985, S. 33-41) folgendes entschieden:

Leitsatz:

Ein Kind, das als Leibesfrucht durch die Folgen einer von seiner Mutter vor seiner Zeugung erlittenen Berufskrankheit geschädigt worden ist, hat keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Orientierungssatz:

Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung:

Unbeschadet der Aufgabe und Befugnis der Gerichte zu richterlicher Rechtsfortbildung sind die durch den Grundsatz der Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht durch Art. 20 Abs. 3 GG

gesetzten Grenzen zu beachten (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19.10.1983 - 2 BvR 485/80 -

= BVerfGE 65, 182, 190 = HV-INFO 6/1984, S. 67-68). Keinesfalls darf sich der Richter über das gesetzte Recht hinwegsetzen, weil es seinem Rechtsempfinden nicht entspricht. Es ist dem Richter verwehrt, in die Kompetenz des Gesetzgebers einzugreifen.

Mit Beschluß vom 20.05.1987 - 1 BvR 762/85 - hat das BVerfG die Verfassungsbeschwerde gegen das BSG-Urteil vom 30.04.1985 - 2 RU 44/84 - zurückgewiesen. Dabei hat das BVerfG leitsatzmäßig folgendes festgestellt:

Es ist mit dem Grundgesetz vereinbar, daß ein Kind, welches durch eine Berufskrankheit seiner Mutter geschädigt, aber erst nach Eintritt der Berufskrankheit gezeugt worden ist, von den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung ausgeschlossen bleibt (im Anschluß an BVerfGE 45, 376 = VB 177/77).